

16.06.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom
22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbrin-
gung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)

Punkt 19 b) der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 23 der Ausschlußempfehlungen in BR-
Drs. 304/1/93 beschließen:

Haftungsfonds zur Abfallverbringung (§ 9):

Ein Haftungsfonds auf Bundesebene ist einzurichten, der nach folgenden Grund-
sätzen zu gestalten ist:

- Verursachernahe Ausgestaltung auch durch Einbeziehung der Entsor-
gungswirtschaft
- Eintrittspflicht, wenn ein Verursacher nicht feststellbar oder nicht lei-
stungsfähig ist
- Vorleistungspflicht bei ungeklärter Situation und Handlungsbedarf
- Keine neue Behörde
- Keine Mischverwaltung.

...

Begründung:

Änderung der Drucksache 304/1/93, Ziffer 23 zur Klarstellung des Gewollten durch Einfügung des Wortes "auch" im ersten Spiegelstrich.

Es soll klargestellt werden, daß nicht nur die Entsorgungswirtschaft, sondern auch u. a. die für den Sonderabfall verantwortliche Wirtschaft für die verursachernahe Ausgestaltung eines Haftungsfonds herangezogen wird.

Ohne diese Ergänzung wäre die Gruppennützigkeit der Inanspruchnahme nicht gewährleistet und die Regelung nicht verfassungskonform.